Statuten
der Stadt Jever.

XV. Statut.

Inhalt:

Statut XV. Feuerpolizeiliche Vorschriften für die Stadtgemeinde Jever betreffend.

Statut XV.

Feuerpolizeiliche Vorschriften für die Stadtgemeinde Jever.

Auf Grund der §§ 52 und 53 der Ministerialbekanntmachung vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, treten an die Stelle des Statuts VI, Feuer-Ordnung für die Stadt Jever betreffend, folgende Bestimmungen:

Artikel 1.

Alljährlich im Herbste findet in der Stadtgemeinde Jever eine Visitation von Haus zu Haus darnach statt, ob die feuerpolizeilichen Vorschriften überall befolgt werden.

Die Vornahme dieser Visitation liegt, soweit der Stadtmagistrat sie nicht etwa selbst ausführen will, den Bezirksvorstehern ob, welchen nach dem Ermessen des Stadtmagi-

---

Die unverändert in das Statut aufgenommenen Paragraphen der Ministerialbekanntmachung vom 3. August 1876 sind in Klammern angegeben.

strats Polizeioffizialen, Schornsteinfeger oder sonstige Sachverständige zugeordnet werden.

Die Visitation erstreckt sich nicht auf die zu Wohnungen für die Großherzogliche Familie bestimmten Gebäude.

Artikel 2. (§ 2.)

Alle 5 Jahre, zuerst im Jahre 1883, hat die Visitation unter Zuziehung von 2 vom Stadtmagistrate bezeichneten Sachverständigen zu geschehen.

Die Kosten dieser Zuziehung trägt die Gemeinde.

Artikel 3.

Die Beseitigung der bei der Visitation oder auch sonst gefundenen Mängel und Ordnungswidrigkeiten erfolgt auf dem in Art. 34 der Gemeindeordnung bezeichneten Wege.

Artikel 4.

Ueber die Visitationen haben die Bezirksvorsteher, falls der Stadtmagistrat nicht selbst sie vornimmt, gegen den 1. Dezember dem Stadtmagistrate Bericht zu erstatten.

Artikel 5.

Den Visitationen hat sich jeder Bewohner zu unterwerfen und sind den besichtigenden Offizialen sämtliche Räume der Gebäude offen zu stellen.

Die Visitationen sind kostenfrei, sofern sie nicht infolge eines Verschuldens nötig geworden sind.

Artikel 6. (§ 5.)

Jeder ist verpflichtet, mit Feuer vorsichtig umzugehen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, auch seine Hausgenossen zu dieser Vorsicht ernstlich anzuhalten.

Artikel 7. (§ 6.)

Die erforderliche polizeiliche Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Feuerstätte oder zur Verlegung einer bereits vorhandenen an einen anderen Ort (§ 368 Z. 3 des St.-G.-B.) wird vom Stadtmagistrat erteilt.

Artikel 8. (§ 7.)

Eine offene Feuerstätte darf nur auf einer Lehm-Diele, einem Steinpflaster oder einer sonstigen feuerfesten Unterlage angelegt werden.

Artikel 9.

Eine offene Feuerstätte, welche in einer Entfernung von weniger als 1 m von einer Wand angelegt ist, muß eine massive Mauer oder eine steinerne oder eine eiserne Platte von mindestens 2 m Höhe zur Rückwand und muß die Platte die Breite der Feuerstätte haben.

Artikel 10.

Stubenöfen dürfen nur auf einer feuerfesten Unterlage angelegt werden und müssen von nicht massiven Wänden mindestens 0,15 m entfernt sein.

Dasselbe gilt von Sparherden, und müssen die Abzugsröhren derselben in einen Schornstein geleitet werden.

Artikel 11.

Alle Schornsteine müssen von Stein aufgemauert und neu anzulegende mindestens $^1/_2$ Stein dick sein.

Die vorhandenen hölzernen und Lehm-Schornsteine sind innerhalb 6 Monaten zu beseitigen.

In 5 Jahren muß der obere aus dem Dache hervorragende Teil des Schornsteins mindestens $^1/_2$ Stein dick hergestellt werden. Im engeren Stadtbezirke müssen bei vorkommenden Neubauten und vollständigen Neubedachungen die Ziegel in Kalk oder Cement gelegt werden.

Artikel 12.

Eiserne Ofenröhren dürfen mit Holz nicht in unmittelbare Berührung kommen.

Artikel 13. (§ 12.)

Zu jedem Schornsteine und zu jedem Ofenrohre muß ein stets freier Zugang sein.

Artikel 14.

Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, für die Reinigung der Schornsteine, Oefen und Röhren gehörige Sorge zu tragen.

Es ist jedem Hausbewohner unbenommen, die Reinigung seiner Schornsteine, Oefen und Röhren selbst zu verrichten oder durch andere verrichten zu lassen, indessen müssen die Schornsteine, Oefen und Röhren mindestens zweimal im Jahre, einmal im Sommer und einmal im Winter, durch einen der für Jever konzessionierten Schornsteifeger nachgesehen und, wenn sie gebraucht sind, gereinigt werden.

Zur Kontrolle darüber, daß dieser Vorschrift nachgekommen wird, hat der Schornsteinfeger nach jeder Besichtigung über den Befund dem Stadtmagistrate Anzeige zu machen. Der Stadtmagistrat verteilt diese zweimalige Besichtigung und Reinigung der Schornsteine usw. unter die für Jever konzessionierten Schornsteinfeger, wenn nicht die Hausbewohner vor dem 1. Juni bezw. 1. Dezember dem Stadtmagistrate nachweisen, daß dieselbe bereits von einem der für Jever konzessionierten Schornsteifeger geschehen ist.

Artikel 15.

Heu, Stroh, Torf und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen den Schornsteinen, sowie den Rauch- und Ofenröhren nicht näher gelegt werden, als auf eine Entfernung von 0,5 m.

Auf Ziegeleien darf das Brennmaterial nur in einer Entfernung von mindestens 0,5 m von dem Brandofen gelagert werden.

Artikel 16. (§ 15.)

Die Erleuchtung der Ställe, der mit Torf, Stroh, Heu oder ungedroschenen Früchten belegten - Böden, überhaupt aller Räume, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, sowie der Windmühlen darf nur mittelst verschlossener Laterne oder einer mit einem Cylinder versehenen Lampe geschehen.

In Fabriken ist die Erleuchtung durch feststehende offene Gasflammen gestattet.

Artikel 17. (§ 16.)

In jedem Haushalte mit landwirtschaftlichem Betriebe soll eine dicht verschlossene Laterne vorhanden sein.

In jeder Windmühle sollen zwei dicht verschlossene Laternen vorhanden sein, eine größere unten in der Mühle hängend, eine kleinere, um mit derselben die Kappe zu ersteigen.

Artikel 18. (§ 17.)

In jedem Haushalte, in welchem ein offener Herd sich befindet, soll eine eiserne Feuerstülpe vorhanden und mit derselben das unbewachte Feuer auf dem Herde während der Nacht bedeckt sein.

Artikel 19. (§ 18.)

Glimmende Asche darf nicht aus dem Hause geschafft werden, es sei denn, daß sie mittelst sicherer Gefäße in ein feuersicher verschlossenes Behältnis gebracht wird.

Artikel 20. (§ 19.)

Glimmende Kohlen dürfen nicht anders als in rings umschließenden feuersicheren Behältern über die Straße, über Höfe und durch Räume, in denen leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, getragen werden.

Artikel 21.

Das Lagern von nicht raffiniertem Petroleum, sowie das Raffinieren desselben ist nur nach vorgängiger Genehmigung des Stadtmagistrats gestattet.

Von raffiniertem Petroleum und anderen gleichartigen feuergefährlichen Beleuchtungsstoffen darf niemand zu gleicher Zeit mehr als im ganzen 500 kg — etwas über 3 gewöhnliche Fässer — und auch diese Quantität nur an einem solchen Orte im Hause aufbewahren, der hell genug ist, um die Ware bei Tage ohne Licht daselbst handhaben zu können.

Die Lagerung größerer Quantitäten raffinierten Petroleums und gleichartiger gefährlicher Beleuchtungsstoffe

ist nur nach vorgängiger Genehmigung des Stadtmagistrats gestattet.

Artikel 22. (§ 20.)

Ohne Erlaubnis des Stadtmagistrats darf kein Feuerwerk und kein Osterfeuer abgebrannt werden.

Artikel 23. (§ 21.)

Werden Schober von Stroh, von Getreide im Stroh, von Heu oder Torf in zu großer Nähe von bewohnten Gebäuden oder an Feuerungsanlagen oder an anderen Orten, wo ihre Entzündung für die Umgebung gefährlich werden könnte, aufgerichtet, oder werden solche Gegenstände in sog. Schelfen, welche nicht rings ummauert sind, aufbewahrt, so kann vom Stadtmagistrate verfügt werden, daß und in welcher Weise solche feuergefährliche Lagerung abzustellen sei.

Artikel 24.

Heu und Stroh, welches nicht trocken ist, darf nicht in Gebäuden gelagert werden.

Jeder, der mindestens 20 Fuder Heu einfährt, ist verpflichtet, zur Prüfung des Heus auf den Grad der Erhitzung eine geeignete Eisenstange von mindestens 3 m Länge vorrätig zu halten.

Bei sich kundgebender Gefahr einer Selbstentzündung hat der Besitzer des Heus oder, falls dieser nicht an Ort und Stelle sein sollte, die Bewohner und die nächsten Nachbarn des Hauses, in welchem das Heu aufbewahrt wird, dem Stadtmagistrate oder dem Bezirksvorsteher und den Nachbarn von derselben Anzeige zu machen und die von dem Stadtmagistrate oder dem Bezirksvorsteher anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln zu befolgen.

Artikel 25. (§ 23.)

In Scheunen, Ställen, Böden, Windmühlen und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung oder Verarbeitung leicht feuerfangender Gegenstände dienen, darf überall nicht und in der Nähe solcher Oertlichkeiten nur aus Pfeifen mit schließender Kapsel geraucht werden.

Artikel 26.

In den in Artikel 25 genannten Orten mit Ausnahme der Ställe und der Windmühlen ist der Gebrauch von Zündhölzern verboten.

Artikel 27. (§ 25.)

Vom Stadtmagistrate kann angeordnet werden, daß in Gebäuden, wo es wegen besonderer Umstände in Rücksicht auf Feuersgefahr für erforderlich zu achten ist, zur Nachtzeit gewacht werde, sowie daß an geeigneten Stellen in oder bei solchen Gebäuden gewisse Wassermengen stets vorrätig seien und von den Hausbesitzern Löschwische und Handspritzen oder sonstiges zur Abwendung von Feuersgefahr dienliches Gerät gehalten werde.

Artikel 28.

In Ziegeleien, Teerbrennereien, Kalkbrennereien, Töpfereien, Talgschmelzen, Leim-, Tran- und Seifensiedereien soll während der Zeit des Brennens, sowohl bei Tage als bei Nacht, das Feuer bewacht und beaufsichtigt werden.

Artikel 29. (§ 27.)

In Windmühlen ist das Mahlen bei Sturm und bei aufziehendem Gewitter verboten.

Artikel 30. (§ 28.)

Jede im Betriebe befindliche Lokomobile soll mit einem dicht schließenden Aschkasten und, wenn sie in der Nähe von Gebäuden benutzt wird, außerdem mit einem wirksamen Feuerfänger am Schornstein versehen sein.

Bei jeder im Betriebe befindlichen Lokomobile soll ein Feuereimer vorhanden sein.

Artikel 31.

Die Böttcher und Bierbrauer dürfen das Verziehen von Gebinden, sowie das Erwärmen großer Kübel und Fässer, die Korbmacher das Schwefeln ihres Arbeitsmaterials, die Maler und Lackierer das Lack- und Firniskochen, die Schlachter das Ausbraten des Talgs nur an solchen Stellen vornehmen,

welche vom Stadtmagistrate besichtigt und in feuerpolizeilicher Hinsicht zu solchen Arbeiten geeignet befunden sind.

Artikel 32.

Alle Gewerbtreibende, in deren Werkstätten Späne oder Abfälle leicht Feuer fangen oder leiten, sind verpflichtet, Feuer und Licht in ihren Werkstätten sorgfältig zu bewachen und letztere von den Spänen und Abfällen häufig zu reinigen.

Artikel 33.

Uebertretungen obiger feuerpolizeilicher Vorschriften werden nach § 368 Z. 8 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Schlußbestimmung.

Artikel 34.

Die §§ 1, 4, 8, 9, 10, 13, 24, 26 der Ministerialbekanntmachung vom 3. August 1876 und die §§ 1, 2, 3 der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juli 1878 treten für den Bezirk der Stadt Jever außer Wirksamkeit.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Art. 9 § 3 der revidierten Gemeindeordnung genehmigt.

Oldenburg, 1879 April 24.

(L. S.) **Staatsministerium.**
Departement des Innern.
Jansen.

Dugend.

Unter Bezugnahme auf Art. 9 § 3 der revidierten Gemeindeordnung werden vorstehende statutarischen Bestimmungen hierdurch veröffentlicht.

Jever, 1879 Mai 7.

Stadtmagistrat.
v. Harten.

Gerdes.

Druck von C. L. Mettcker & Söhne in Jever.